

Besondere Vertragsbedingungen
der
ALDB GmbH
(Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin)
für Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von
Dienstleistungen und Waren

Stand April 2024

Bezeichnung der Leistung:

Fuhrparkmanagement

Vergabenummer: Vg-26-024

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Vertragsbestandteile	4
3	Gegenstand der Rahmenvereinbarung	4
4	Art und Umfang der Leistung, Auftragsvolumen	4
5	Vertragslaufzeit	5
6	Beauftragung der Einzelleistungen bei Rahmenvereinbarung	6
7	Ausführungsfristen	6
8	Vergütung	6
9	Erfüllungsort	7
10	Verpackung, Transport, Transportkosten	7
11	Änderung der Leistung	7
12	Projektleiter, Ausführung der Leistung, Unterrichtsrecht, Verantwortlichkeit für Zulieferungen	7
13	Unterbeauftragung (Nachunternehmer)	7
14	Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug	8
15	Personalmanagement des Auftragnehmers	8
16	Überwachung der Leistung	8
17	Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung	8
18	Vertraulichkeit, Geheimhaltung	8
19	Datenschutz	8
20	Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen	9
21	Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer	9
22	Haftung	9
23	Haftplichtversicherung	9
24	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen	10
25	Rechnung	10
26	Zahlung	10

27	Sonstige Besondere Vertragsbedingungen	10
28	Textform	11
29	Gerichtsstand, Rechtswahl	11
30	Salvatorische Klausel	11

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der ALDB GmbH (Auftraggeberin) sind bestimmt für Rahmenvereinbarungen über Dienstleistungen sowie Waren und gelten für die Ausführung der eingangs bezeichneten Leistungen gemäß den Vergabeunterlagen.
- 1.2. Es handelt sich um besondere Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- 1.3. Durch Vereinbarung dieser BVB gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung.
- 1.4. Mit der Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot im eingangs genannten Vergabeverfahren treten diese BVB in Kraft.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1. Für Aufträge der Auftraggeberin gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Falle etwaiger Widersprüche nacheinander in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile:
 - a) Die gesamten Vergabeunterlagen samt Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin inklusive aller Anlagen sowie sonstiger Erläuterungen und Klarstellungen zum Ausschreibungsgegenstand (z.B. Antworten auf Bieterfragen),
 - b) die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
 - c) das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers im eingangs bezeichneten Vergabeverfahren,
 - d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin (zusätzlichen Vertragsbedingungen),
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – Ausgabe 2003) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung (derzeit: Bekanntmachung vom 05. August 2003, BAnz Nr. 178a vom 23.09.2003).
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 2.3. Im Übrigen gilt § 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Auftraggeberin.

3 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Der Gegenstand der Rahmenvereinbarung ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen.

4 Art und Umfang der Leistung, Auftragsvolumen

- 4.1. Der Abruf der Leistungen erfolgt mit dem Einzelauftrag der Auftraggeberin. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert, sofern sie sich nicht bereits aus der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt ergeben. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den

Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge enthalten.

- 4.2. Die Höchstmenge der Leistungen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, ist festgelegt wie folgt:

☒ [•] 350.000€/netto

- 4.3. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf von Leistungen bis zum Erreichen der gemäß Ziffer 4.2. festgelegten Höchstmenge. Die festgelegte Höchstmenge stellt keine Mengen- oder Umsatzgarantie in Bezug auf die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung dar. Das Gesamtvolumen der nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin im Leistungszeitraum.
- 4.4. Schadensersatzansprüche wegen einer Unterschreitung der in Ziffer 4.2. festgelegten Höchstmenge sind ausgeschlossen.
- 4.5. Sollte der Bedarf der Auftraggeberin die gemäß Ziffer 4.2. festgelegte Höchstmenge überschreiten, kann durch die Auftraggeberin eine Überschreitung dieser Grenze nach Maßgabe von § 132 GWB erfolgen.
- 4.6. ☐ Die Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme folgender Mindestabnahmemenge:
- 4.7. Ist gemäß Ziffer 4.6. eine Mindestabnahmemenge vertraglich vereinbart, reduziert sich die Mindestabnahmemenge in dem Umfang anteilig, als der Leistungsabruf in Folge eines Umstandes, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht bzw. nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist. Die anteilige Reduzierung der gemäß Ziffer 4.6. vereinbarten Mindestabnahmemenge ist durch die Auftraggeberin auch in dem Umfang zulässig, als eine Mengenabnahme wegen höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung außerhalb des Zumutbaren gestört ist.
- 4.8. Ist gemäß Ziffer 4.6. eine Mindestabnahmemenge nicht vereinbart, begründet der vorliegende Rahmenvertrag keinen Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin auf Abruf einer bestimmten Mindestmenge.

5 Vertragslaufzeit

- 1.1. Die Vertragslaufzeit beginnt

☒ am 05.01.2027

und endet am 31.12.2028.

- 1.2. Die Auftraggeberin hat das Recht auf Verlängerung der Vertragslaufzeit zwei Mal um jeweils 12 Monate durch einseitige Erklärung in Textform (§ 126b BGB) spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.
- 1.3. Die Rahmenvereinbarung kann bis zum Ende der Vertragslaufzeit von der Auftraggeberin in Anspruch genommen werden, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelauftrags nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung selbst erfolgt.

6 Beauftragung der Einzelleistungen bei Rahmenvereinbarung

- 6.1. Abrufberechtigt ist die Auftraggeberin.
- 6.2. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung, ggf. Vergabeunterlagen erteilt. Der Abruf erfolgt durch die schriftliche Beauftragung, mittels E-Mail durch die Auftraggeberin an den jeweiligen Standorten. Es werden durch die Auftraggeberin Bestellungen pro Standort angelegt, für welche separate Rechnungen erstellt werden müssen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Einzelauftrag anzunehmen. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.
- 6.4. Konkrete Termine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt.

7 Ausführungsfristen

- 7.1. Die Ausführungsfristen für die nach dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen werden für die Einzelaufträge von der Auftraggeberin festgelegt.
- 7.2. Werktage sind Montag bis Freitag
- 7.3. Sofern die Auftraggeberin keine gesonderte Regelung zu den Ausführungsfristen für die jeweiligen Einzelaufträge trifft, sind die nachfolgenden Regelungen Ziffer 7.4. bis 7.6. zu beachten, soweit diese ausgefüllt sind.
- 7.4. Mit den gegenständlichen Leistungen ist zu beginnen
☒ zum 05.01.2027

8 Vergütung

- 8.1. Die Vergütung der Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und Vergabeunterlagen erfolgt entsprechend der Konditionen des bezuschlagten Angebotsschreibens und Preisblatts sowie den übrigen Vergabeunterlagen. Die Leistungen werden entsprechend der tatsächlich abgerufenen Einzelleistungen und den in den Einzelabrufverträgen vereinbarten Konditionen abgerechnet.

8.2. Die Vergütungsobergrenze bestimmt sich nach der in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Höchstmenge gemäß Ziffer 4.2. Die Ziffern 4.3. bis 4.8. gelten entsprechend.

8.3. Mit dem Preis für die Leistung sind, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch sämtliche Nebenleistungen abgegolten; siehe dazu § 20 Abs. 3 AGB der Auftraggeberin.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

8.5. Im Übrigen gilt § 20 AGB der Auftraggeberin.

9 Erfüllungsort

☒ Deutschlandweit

Sofern nichts Abweichendes in den jeweiligen Einzelabrufen vereinbart wurde, ist § 11 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

10 Verpackung, Transport, Transportkosten

Es wird auf die Anwendung des § 13 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

11 Änderung der Leistung

Es wird auf die Anwendung des § 9 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 2 VOL/B.

12 Projektleiter, Ausführung der Leistung, Unterrichtsrecht, Verantwortlichkeit für Zulieferungen

12.1. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Leistungserbringung wird durch beide Vertragspartner jeweils ein Ansprechpartner („Projektleiter“) bestimmt. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in selbständiger Verantwortung, wobei er sich der eingesetzten Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen bedient. Eingesetzte Mitarbeiter organisieren die Leistungserbringung möglichst eigenverantwortlich. Sie unterliegen – soweit überhaupt – ausschließlich den Weisungen des Auftragnehmers.

12.2. Im Übrigen gilt § 12 AGB der Auftraggeberin i.V. m. § 4 Nr. 1-3 VOL/B.

13 Unterbeauftragung (Nachunternehmer)

Es wird auf die Anwendung des § 8 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

14 Behinderung und Unterbrechung der Leistung, Verzug

Es wird auf die Anwendung des § 14 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

15 Personalmanagement des Auftragnehmers

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist § 18 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

16 Überwachung der Leistung

16.1. Die Überprüfung und Überwachung der gegenständlichen Leistungen obliegen der Auftraggeberin. Anordnungen dürfen nur von der Auftraggeberin nur durch und an die nach Ziffer 12.1. bestimmten Projektleiter erteilt werden.

17 Leistungsstörungen des Auftragnehmers; Mängelansprüche und Verjährung

Sofern nicht Abweichendes geregelt wurde, ist § 28 AGB der Auftraggeberin anzuwenden.

Entspricht die Service- und Reparaturleistung nicht dem Leistungsverzeichnis, zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Mangel an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel binnen 24 Stunden) kostenlos zu beseitigen.

Kommt der Auftragnehmer der Nachbesserungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Mängeln trotz Abmahnung ist der Auftraggeber berechtigt, die monatliche Pauschale anteilig zu mindern. Die Minderung richtet sich nach dem Umfang der nicht erbrachten oder mangelhaften Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von diesen Regelungen unberührt

18 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Regelungen des § 31 AGB der Auftraggeberin sind anzuwenden. Sofern beigelegt, gilt die in den Vergabeunterlagen geforderte Sicherheitsüberprüfung (Eigenerklärung Sicherheitsüberprüfung).

19 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus gilt:

☐ Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO:

Die Vertragsparteien treffen eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß der beigefügten Vorlage (Anlage [●] [Bitte ggf. eintragen]) die im Übrigen gilt, mindestens aber eine Vereinbarung, die den gesetzlichen Vorschriften genügt. Die Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrages.

☐ Vereinbarung über die Verarbeitung pbD in gemeinsamer Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO:

Die Vertragsparteien treffen eine schriftliche Vereinbarung über die Verarbeitung pbD in gemeinsamer Verantwortung gemäß der beigefügten Vorlage (Anlage [●] *[Bitte ggf. eintragen]*) die im Übrigen gilt, mindestens aber eine Vereinbarung, die den gesetzlichen Vorschriften genügt. Die Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrages.

20 Kündigungs- und Rücktrittsrechte, Rechtsfolgen

Es wird auf die Anwendung des § 25 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 8 VOL/B.

21 Verzug der Auftraggeberin, Kündigung durch den Auftragnehmer

Es wird auf die Anwendung des § 26 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 9 VOL/B.

22 Haftung

Es wird auf die Anwendung des § 27 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

23 Haftpflichtversicherung

24.1. Vom Auftragnehmer wird eine Haftpflichtversicherung gefordert, sodass die nachfolgenden Regelungen nach Ziffer 24.2. bis Ziffer 24.6. zu beachten sind:

☐ **Nein**; die Regelungen in Ziffer 24.2. bis 24.6. werden nicht Vertragsbestandteil.

☒ **Ja**; die Regelungen in Ziffer 24.2. bis 24.6. werden Vertragsbestandteil.

24.2. Der Auftragnehmer muss binnen 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe, der unter Ziffer 24.4. genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

24.3. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

24.4. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abdecken

- a) für Personenschäden mindestens 5.000.000,- € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,
- b) für Sachschäden mindestens 5.000.000,- € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

- c) für Vermögensschäden mindestens 5.000.000,- € pauschal je Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr,

und muss während der gesamten Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer aufrechterhalten werden.

24.5. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

24.6. Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.

24 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, wird auf die Anwendung des § 29 AGB der Auftraggeberin verwiesen. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

25 Rechnung

25.1 Rechnungen werden ausschließlich in digitaler Form an Rechnung@aldb.org oder per XRechnung: Leitweg-ID 993-80264-58 übermittelt.

25.2 Darüber hinaus wird auf die Anwendung des § 21 AGB der Auftraggeberin verwiesen. § 15 VOL/B bleibt davon unberührt.

26 Zahlung

26.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

26.2 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist ab Fälligkeit und einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs der Leistung bei der Empfangsstelle. Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

26.3 Es wird auf § 23 AGB der Auftraggeberin verwiesen.

27 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen

Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer:

- a) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- b) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine vertraglichen Leistungen beziehen.
- c) Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

28 Textform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung der Leistung und/oder der Vertragsbedingungen sowie alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages und dessen Kündigung bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

29 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 31.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 31.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 31.3. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung, solange sein Recht zur Leistungsverweigerung nicht rechtskräftig festgestellt ist.

30 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.